

welcher Reihenfolge sie erfolgten. Daher ist es auch unmöglich, im einzelnen die Berechtigung dieser Interpolationsannahmen zu prüfen. Nur einige Teilbemerkungen sind möglich.

Missverstanden ist die vom Pfand handelnde Stelle. Krammer übersetzt hier 'der Herr des Knechtes empfangen von demjenigen, von dem er schon das *'pignus'* empfing, den Preis für seinen Sklaven', und schliesst nun daraus, der Herr behalte das Pfand und bekomme dazu das *pretium*. Davon ist allerdings nicht die Rede. Aber auch nicht mit Sicherheit davon, dass, wie Krammer meint, der Herr das *pignus* gegen das *pretium* herausgebe. Wieso sich dieses Auswechseln aus Lex Burg. VII oder Lex Visig. VI 1, 5 als der angeblichen Vorlage ergeben solle, verstehe ich nicht; denn von einem solchen Wechsel ist dort nicht die Rede, und gerade in Lex Burg. VII erhält der Herr des unschuldig gefolterten Knechtes diesen zurück und behält das Pfand. Aber abgesehen davon ist auch die Uebersetzung von 'unde' nicht unbedenklich¹. Wohl kann 'unde' für 'a quo' stehen; auch mag man zugeben, dass das vor dem Relativum fehlende Subjekt aus diesem ergänzt werden kann. Möglich also ist vielleicht Krammers Uebersetzung, aber nicht zwingend. Es kann 'unde' schon in der klassischen Latinität für 'ex quo' stehen zur Angabe des Kausalverhältnisses. Denkt man hieran, so kann man übersetzen: Der Herr des Sklaven nehme den Wert statt des Sklaven, weshalb (wofür) er ja schon früher das Pfand

mallus' statt'. Als ob zunächst die Folterung vor dem Richter die Folterung durch den Kläger ausschliesse. Was aber die Regelung der Folter anlangt, so sagt allerdings Lex Visig. VI, 1, 4, der Richter habe das Mass der Folter im Auge zu behalten und hafte bei übermässiger Folterung; aber dies doch nur, wenn er '*discretionem legis excessit*'. In Lex Sal. Tit. 40 aber handelt es sich gar nicht um die Frage eines *excedere* oder einer übermässigen Folterung. Insoweit hier die Folter vom Willen des Klägers abhängt, bewegt sie sich im gesetzlichen Rahmen. Zudem ist diese Folter nicht eine 'Rache', sondern Beweismittel; die Ergänzung eines Tötungsrechts kann nur bei völliger Verkennung des Verfahrens 'fraglos' sein. Dass endlich der Sklave nach dem *Pactus* zum *mallus* geladen wird, beweist noch längst nicht, dass auch die Folter am *mallus* stattfand. 1) Das Gleiche gilt von der 607 gegebenen Uebersetzung des Tit. 51. Es heisst dort nicht, dass der Gläubiger 'unrechtmässig auffordert', sondern, dass er zur unrechtmässigen Wegnahme auffordert; dies, obwohl Krammer 612 von einem angeblich im Text stehenden '*iniuste rogare*' spricht. Ferner ist in der Uebersetzung das 'ei' des Textes verloren gegangen. Nicht besser ist 615 die Uebersetzung von Tit. 43. '*Unum convictum de se dare*' heisst nicht 'einen als den Schuldigen ausliefern', da *convictus* nicht = schuldig.